

Grundlage: Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Erfurt vom 20.02.2019 und Benutzungsordnung der Forschungsbibliothek Gotha vom 20.02.2019

§ 23 Handapparate

- (1) Handapparate ermöglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, die in Forschung und Lehre tätig sind, ständig gebrauchte Medien an ihrem Arbeitsplatz innerhalb der Universität aufzustellen. Sie erhalten dafür einen speziellen Ausweis für Handapparate.
- (2) In Handapparate dürfen nur solche Medien ausgeliehen werden, die von der Inhaberin / dem Inhaber des Handapparats ständig für ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre gebraucht werden. Die Zahl der Entleihungen in Handapparate ist begrenzt. Vorübergehend benötigte Literatur ist auf den persönlichen Benutzerausweis auszuleihen.
- (3) Medien aus der Fernleihe, der Lehrbuchsammlung, den Semesterapparaten sowie Zeitschriften und alle anderen gemäß § 17 Abs. 2 dieser Ordnung von der Ausleihe ausgenommenen Bestände der Bibliothek können nicht in Handapparate ausgeliehen werden.
- (4) Handapparate sind in den Räumen der Universität aufzustellen. Im elektronischen Katalog der Bibliothek sind die Bestände der Handapparate mit individueller Standortkennung der Inhaberin / des Inhabers des Handapparates nachgewiesen.
- (5) Anderen Benutzerinnen / Benutzern ist jederzeit Einsicht zu gewähren. Bücher aus Apparaten können außerdem für eine Zwischenausleihe oder zur Aufstellung in einem Semesterapparat durch die Bibliothek zurückgerufen werden. Bei Nichtbeachtung eines schriftlichen Rückrufs gelten die Regelungen des § 20 dieser Benutzungsordnung.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien eines Handapparats haftet die für den Apparat verantwortliche Person.
- (7) Die Bibliothek ist berechtigt, Revisionen durchzuführen.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus der Universität sind alle in Handapparate entliehenen Medien sowie der Ausweis für Handapparate zurückzugeben.